



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neue Wohnsitzregelung für Schaffhauser Polizei

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2010 eine Änderung der Polizeiverordnung vorgenommen. Dabei wurde eine neue Wohnsitzregelung für die Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei beschlossen. Der Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort darf neu bis zu 35 Minuten bei normalen Strassen- und Verkehrsverhältnissen betragen. Bisher waren nur 20 Minuten erlaubt. Für Pikettdienstleistende in den Landstationen wird die Höchstdauer des Arbeitsweges auf 20 Minuten verdoppelt. Zusätzlich ist mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zum Hooligan-Konkordat die bisherige Verordnungsbestimmung über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Hooliganismus an das Konkordat anzupassen. Zudem werden die Informationssysteme der Schaffhauser Polizei an den Nationalen Polizeiindex angeschlossen. Dieser schweizerische Polizeiindex gibt Auskunft darüber, ob in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden Daten zu einer bestimmten Person vorhanden sind.

Anpassung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2010 eine Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beschlossen. Dabei wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen. Bei den anrechenbaren Heimtaxen für EL-Bezüger wird der maximal anrechenbare Betrag für Bezüger von Ergänzungsleistungen mit geringem Betreuungsaufwand erhöht. Bisher galt der gleiche Ansatz wie für Heimbewohner ohne Betreuungsaufwand. Dies führte in der Praxis zu Problemen, da relativ häufig die Heimtaxen über die Ergänzungsleistungen nicht mehr finanziert werden konnten und deshalb zusätzlich individuelle Taxermässigungen von Seiten der Gemeinden geleistet werden mussten. Mit der Verordnungsanpassung werden individuelle Taxermässigungen nur noch in seltenen Ausnahmefällen nötig sein. Insgesamt führt die Neuregelung zu einer leichten Kostenumlagerung von den Gemeinden zum Kanton. Im Weiteren wird künftig die bestehende Beitragslimite bei der Vergütung der Zahnbehandlungskosten aufgehoben.

Zustimmung zu Beteiligung der Schweiz an Aussengrenzenfonds

Der Regierungsrat stimmt der Übernahme der Entscheidungen zum Aussengrenzenfonds sowie der Beteiligung der Schweiz an diesem Fonds zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Der Aussengrenzenfonds ist eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, der auf nationaler Ebene umgesetzt werden muss. Der Fonds ist ein Solidaritätsfonds zur Unterstützung jener Schengen-Mitgliedstaaten, welche aufgrund ihrer ausgedehnten Land- und Seegrenzen auf Dauer hohe Kosten für den Schutz der Schengen-Aussengrenzen tragen. Der Fonds soll dazu beitragen, die Effizienz der Kontrollen und damit den Schutz der Aussengrenzen zu verbessern und die illegale Einreise zu verringern. Für die Kantone ergeben sich weder finanzielle Folgen noch ein gesetzgeberischer Anpassungsbedarf.

bis und mit Nr. 42/2009
41/2009